

Vermerk

Diakonie  Sachsen	Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.
	Schuldnerberatung, Straffälligenhilfe, Wohnungsnotfallhilfe Rotraud Kießling Telefon: (0351) 8315 178 Telefax: (0351) 8315 3178 rotraud.kiessling@diakonie- sachsen.de

Radebeul, 9. August 2022

Zahlung des Rundfunkbeitrags verschuldeter Personen - Problemaufriss

I. Verrechnung mit Rückständen

a) Rechtliche Grundlage

In der Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung des Rundfunkbeitrages vom 24. Oktober 2016 ist folgendes geregelt:

§ 11 Säumniszuschläge, Kosten

(1) Werden geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber ein Betrag von 8,00 Euro fällig...“

§ 13 Verrechnung

„Zahlungen werden jeweils mit der ältesten Rundfunkbeitragsschuld verrechnet...“

b) Folgen der rechtlichen Grundlage

Im Rahmen der Schuldnerberatung unterstützen wir verschuldete Personen bei der Erstellung eines funktionierenden Monatsbudgets, mit dem Ziel neue Schulden zu verhindern. Die Zahlungspflicht des aktuellen Rundfunkbeitrages wird dabei im Monatsbudget eingeplant. Die Verrechnung nach § 13 führt jedoch dazu, dass der Rückstand auch bei regelmäßiger Zahlung der aktuellen Beitragsschuld stetig steigt. Denn durch die dort vorgegebene Verrechnung mit der ältesten Rundfunkbeitragsschuld ist es einer verschuldeten Person nicht möglich, bei Beitragsrückständen den aktuellen Rundfunkbeitrag zu leisten.

Erschwerend kommen die regelmäßig erhobenen Säumniszuschläge für die aktuellen Rundfunkbeiträge hinzu, da die geleisteten Zahlungen nicht darauf verrechnet werden. Versucht die verschuldete Person dies zu verhindern, indem sie Überweisungen mit einem eindeutigen Verwendungszweck (z. B. „aktueller Rundfunkbeitrag“) kennzeichnet, wird trotzdem automatisch nach § 13 verrechnet.

Wir regen an, dass die Verrechnung der Zahlungen gem. § 13 zuerst auf die aktuelle Beitragsschuld erfolgt.

Insofern könnte § 13 wie folgt lauten:

*Zahlungen werden jeweils mit der **neuesten** Rundfunkbeitragsschuld verrechnet. Ansprüche der Rundfunkanstalt*

- 1. auf Erstattung von Vollstreckungskosten,*
- 2. auf Erstattung von Kosten nach § 10 Abs. 3,*
- 3. auf Erstattung von Kosten nach § 11 Abs. 2,*
- 4. auf Mahngebühren,*
- 5. auf Säumniszuschläge,*
- 6. auf Zinsen*

werden jeweils dem Beitragszeitraum nach § 7 Abs. 3 Satz 2 RBStV¹ zugeordnet und in der genannten Reihenfolge jeweils im Rang vor der jeweiligen Rundfunkbeitragsschuld verrechnet.

II. Zahlungspflicht für 3-Monatszeitraum gem. § 7 Abs. 3 RBStV

Wie zuvor erläutert, erstellen wir zusammen mit den verschuldeten Personen ein Monatsbudget zur Übersicht über Einnahmen und Ausgaben. Dieses orientiert sich selbstverständlich an den monatlich eingehenden Lohnzahlungen und Sozialleistungen sowie beispielsweise an den monatlichen Verbindlichkeiten wie Mietzahlungen und Strom.

Dem gegenüber setzt der Zahlungszeitraum des Rundfunkbeitrages grundsätzlich 3 Beitragsmonate voraus sowie die finanzielle Möglichkeit, die monatliche Rundfunkbeitragshöhe als Rücklage zu bilden oder dafür in Vorleistung zu gehen. Beides ist für verschuldete Personen in der Schuldnerberatung in der Regel nicht umsetzbar mit den bereits oben beschriebenen unausweichlichen Konsequenzen.

Eine Änderung von § 7 Abs. 3 RBStV könnte wie folgt aussehen:

Der Rundfunkbeitrag ist monatlich geschuldet. Er ist in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten. Abweichend hiervon ist auf Antrag eine monatliche Leistung des Rundfunkbeitrags möglich.

09.08.2022

Referate Arbeits- und Sozialrecht und allgemeine Rechtsangelegenheiten und
Schuldnerberatung, Straffälligenhilfe, Wohnungsnotfallhilfe

¹ Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

Zur Rundfunkbeitragsatzung des MDR / Vorschlag der Diakonie Sachsen

Die Diakonie Sachsen hat einen "Problemaufriss" übermittelt. Darin wird folgendes vorgetragen:

"Im Rahmen der Schuldnerberatung unterstützen wir verschuldete Personen bei der Erstellung eines funktionierenden Monatsbudgets, mit dem Ziel neue Schulden zu verhindern. Die Zahlungspflicht des aktuellen Rundfunkbeitrages wird dabei im Monatsbudget eingeplant."

Die Verrechnung nach § 13 führt jedoch dazu, dass der Rückstand auch bei regelmäßiger Zahlung der aktuellen Beitragsschuld stetig steigt. Denn durch die dort vorgegebene Verrechnung mit der ältesten Rundfunkbeitragsschuld ist es einer verschuldeten Person nicht möglich, bei Beitragsrückständen den aktuellen Rundfunkbeitrag zu leisten.

Erschwerend kommen die regelmäßig erhobenen Säumniszuschläge für die aktuellen Rundfunkbeiträge hinzu, da die geleisteten Zahlungen nicht darauf verrechnet werden. Versucht die verschuldete Person dies zu verhindern, indem sie Überweisungen mit einem eindeutigen Verwendungszweck (z. B. „aktueller Rundfunkbeitrag“) kennzeichnet, wird trotzdem automatisch nach § 13 verrechnet“.

Die Diakonie regt an, die Rundfunkbeitragsatzung des MDR in der Weise abzuändern, dass die Verrechnung der Zahlungen gem. § 13 Rundfunkbeitragsatzung zuerst auf die aktuelle Beitragsschuld erfolgt.

Ist die Satzungsregelung rechtmäßig?

§ 13 MDR-Beitragsatzung ist verfassungskonform. Die Vorschrift findet ihre Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 2 S.1 Nr. 2 RBStV. Danach werden Zahlungen des Schuldners jeweils mit der ältesten Rundfunkbeitragsschuld verrechnet. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden (OVG Sachsen, B. vom 1.2.2017; VGH Baden-Württemberg, B. vom 20.02.2015, - 2 S 1839/14).

JURISTISCHE DIREKTION

Kantstraße 71-73
04275 Leipzig
Postanschrift 04360 Leipzig
Tel.: (0341) 3 00 0
www.mdr.de

Leipzig, 12.09.2023
Seite 1/3
ma

Martin Kröber
Tel.: +49.(0)341.300-75 31
Fax: +49.(0)341.300-75 30
martin.kroeber@mdr.de

Danach erfolgt die Verrechnung von Zahlungen des Beitragsschuldners zunächst auf die Vollstreckungskosten, dann auf die Kosten nach § 10 Abs. 3 dann auf die Kosten nach § 11 Abs. 2, dann auf die Mahngebühren, dann auf die Säumniszuschläge und sodann auf die Zinsen.

Diese werden jeweils dem Beitragszeitraum nach § 7 Abs. 3 Satz 2 RBStV zugeordnet und in der genannten Reihenfolge jeweils im Rang vor der jeweiligen Rundfunkbeitragsschuld verrechnet.

Nach S. 3 gelten die Sätze 1 und 2 auch dann, wenn der Beitragsschuldner eine anderweitige Tilgungsbestimmung getroffen hat.

Dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz, dass der Schuldner hinsichtlich mehrerer Schulden bestimmen kann, welche Schuld er mit seinen Zahlungen tilgen will, geht die Regelung in der Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vor.

Das Tilgungsbestimmungsrecht des Schuldners besteht nur mit der Maßgabe, dass es beschränkbar und disponibel ist (VG Minden, Urteil vom 24.01.2002 – 9 K 1545/01 unter Hinweis auf BGHZ 91,375).

Die Tilgungsreihenfolge dient der transparenten einfachen Handhabung der Leistung der Rundfunkbeiträge. Sie ist von der jeweiligen Rundfunkanstalt ohne Ermessen anzuwenden (VG München B. vom 20.1.2015, M 6b S 15,2472).

Die Verrechnungsregelung ermöglicht es den Rundfunkanstalten, den Anforderungen des rundfunkbeitragsrechtlichen Massenverfahrens gerecht zu werden.

Das VG Minden, Urteil vom 24.01. 2002 - 9 K 1545 führt hierzu an:

„Da die Rundfunkgebühr im Gegensatz zu den meisten anderen Abgaben nicht individuell und nach den Umständen des Einzelfalls berechnet wird, sondern für alle Rundfunkteilnehmer gleich ist, würden individuelle Tilgungsbestimmungen einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand verursachen und zum anderen müssten anderenfalls bei jedem ausstehenden Betrag aufwendige verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergriffen werden“.

Und das Bundesverwaltungsgericht führt zu dieser Thematik an (BVerwG NJW 1999, 2454,2458):

„Die Besonderheiten eines Massenverfahrens, das in kurzen Abständen wiederkehrende Geldbeiträge in verhältnismäßig geringfügiger Höhe zum Gegenstand hat, rechtfertigen eine Sonderregelung über den Ausschluss einer individuellen Leistungsbestimmung. Andernfalls nämlich wäre der Beklagte gehalten, wegen jeder noch so geringfügigen Schuld alsbald aufwändige Maßnahmen zur Verjährungsunterbrechung einzuleiten“.

Inhaltliche Übereinstimmung der ARD-Rundfunkbeitragsatzungen

Nach § 9 Abs. 2 Satz 3 RBStV sollen die Satzungen der ARD-Landesrundfunkanstalten übereinstimmen. Damit soll ein bundesweit möglichst einheitlicher Verwaltungsvollzug sichergestellt werden, um Ungleichbehandlungen der Beitragsschuldner zu vermeiden. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Satzungen über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühr sind die neuen Rundfunkbeitragsatzungen im Wesentlichen nahezu gleichlautend. Der Vorschlag der Diakonie hätte zur Konsequenz, die Satzungen wieder erheblich voneinander abweichen würden.

Genehmigung und Veröffentlichung der Beitragssatzung

In Satz 2 wird der nach dem jeweiligen Landesrecht für die Rechtsaufsicht über die Rundfunkanstalt zuständigen Behörde die Genehmigung der Satzung vorbehalten.

